

Kurztitel

Aktiengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 98/1965 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2009

§/Artikel/Anlage

§ 246

Inkrafttretensdatum

01.08.2009

Text**Durchführung der Umwandlung**

§ 246. (1) Die Gesellschafter, die für die Umwandlung gestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich anzuführen.

(2) Die Gesellschafter haben den ersten Aufsichtsrat zu bestellen; die Bestellung bedarf notarieller Beurkundung. Wenn ein Aufsichtsrat schon für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestand, können sie seine Mitglieder im Amt bestätigen.

(3) Die Geschäftsführer haben eine Bilanz aufzustellen, § 220 Abs. 3 gilt sinngemäß.